

Rödl & Partner

INVESTITIONSFÜHRER
THAILAND

Rahmenbedingungen für Investitionen

2019
2020

Märkte erobern



Märkte erobern

„Mit mutigen Ideen blicken Unternehmen über den Tellerrand hinaus und zeigen ihre Bereitschaft zu wachsen und sich zu entwickeln. Dabei gilt es, Risiken gering zu halten und Chancen frühzeitig zu erkennen. Wir wissen aufgrund unserer eigenen Erfahrung, worauf es beim Eintritt in neue Märkte ankommt. Gemeinsam mit unseren Mandanten setzen wir ihre ambitionierten Vorhaben in die Tat um.“

Rödl & Partner

INVESTITIONSFÜHRER
THAILAND

2019
2020

Rahmenbedingungen für Investitionen

Märkte erobern

Inhalt

Einleitung	6
Unsere Dienstleistungen	8
Investitionsrecht	10
Investitions- und weitere Geschäftsformen	10
Investitionsförderung	18
Steuern	20
Körperschaftssteuer	20
Lohnsteuer	20
Quellensteuer	21
Mehrwertsteuer	21
Stempelsteuer	22
Verbrauchssteuer	22
Arbeitsrecht	23
Betriebsregeln	23
Kündigungen	23
Sozialversicherung und Unfallversicherung	24
Ausländische Arbeitskräfte	25
Mindestlöhne	25
Urlaub	25

Immobilienwerb	26
Streitbeilegung	27
Unser Profil	28
Ihre Ansprechpartner	30

WACHSTUMSMARKT THAILAND

Das Königreich Thailand ist aufgrund seiner günstigen geographischen Lage am Scheitelpunkt Asiens und attraktiver Investitionsbedingungen ein interessanter Standort für ausländische Unternehmen.

Seit 1932 ist Thailand eine konstitutionelle Monarchie mit parlamentarischem System. Trotz innenpolitischer Streitigkeiten, die weit in die Geschichte Thailands zurückreichen und bisweilen zu Unruhen in Bangkok führen, ist die thailändische Wirtschaftspolitik stabil und investorenfreundlich geblieben. Das Land hat eine robust wachsende Wirtschaft, ein stabiles Rechtssystem, bietet einen heimischen Markt von über 69 Millionen Konsumenten und liegt strategisch günstig zur Erschließung der dynamisch wachsenden Asien-Pazifik-Region. Die thailändische Währung, der Baht, hat über die letzten Jahre gegenüber dem Euro, dem US-Dollar und anderen Währungen der Region aufgewertet. Die Hintergründe sind vielfältig, liegen aber auch begründet in der konservativen Politik der Zentralbank.

Thailand ist Mitglied in der Association of Southeast Asian Nations (ASEAN), die eine zunehmend wichtige Rolle in der Wirtschaftsentwicklung Südostasiens einnimmt. Hervorzuheben ist die ASEAN Economic Community (AEC), die das Ziel eines einheitlichen Binnenmarktes in der Region verfolgt. So sollen u.a. Zölle und sonstige Handelshemmnisse zwischen den Staaten Südostasiens ab- und ein regionaler Markt mit über 600 Mio. Konsumenten aufgebaut werden. Hierzu haben seit 2010 die ASEAN-6-Staaten (Brunei, Indonesien, Malaysia, Philippinen, Singapur und Thailand) nahezu sämtliche Zölle aufgehoben. Die Umsetzung durch Kambodscha, Laos, Myanmar und Vietnam erfolgte bis 2015.

Seit März 2013 verhandelt Thailand mit der EU ein weitreichendes Freihandelsabkommen; die Verhandlungen wurden jedoch 2014 aus politischen Gründen ausgesetzt, und werden voraussichtlich nach den nächsten freien Wahlen fortgesetzt. Das geplante umfassende Abkommen soll neben dem Abbau von Zöllen und nichttarifären Handelshemmnissen für Waren auch andere Handelsaspekte wie Dienstleistungen, Investitionen, öffentliches Beschaffungswesen, Wettbewerb und nachhaltige Entwicklung abdecken, so dass sich die Geschäftsaussichten deutscher Unternehmen in Zukunft weiterhin verbessern dürften.



Unsere Dienstleistungen

RECHTSBERATUNG

- Gründung und laufende Beratung von Tochtergesellschaften, Joint Ventures und Repräsentanzen
- Legal Due Diligence und rechtliche Begleitung von Unternehmenskäufen und Fusionen (M&A)
- Restrukturierungsmaßnahmen und Optimierung von Vertriebsstrukturen
- Erstellung von Rechtsgutachten zu Fragestellungen des thailändischen Wirtschaftsrechts
- Streitbeilegung, Prozessführung
- Arbeitsverträge, Verträge mit Führungskräften, Arbeitsrechtsstreitigkeiten
- Vertriebsrecht, Lizenzvereinbarungen
- Gewerblicher Rechtsschutz (Design, Marken- und Urheberrecht)
- Visaanträge

STEUERBERATUNG

- Nationale und internationale Steuerstrukturplanung
- Tax Due Diligence
- Mitarbeiterentsendung
- Betriebsstättenfragen
- Begleitung von Betriebsprüfungen, Vertretung in Finanzgerichtsstreitigkeiten
- Steuerliche Deklarationsberatung

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

- Prüfung von Jahresabschlüssen, Zwischenabschlüssen und Reporting Packages nach thailändischem Recht, nach HGB sowie IFRS und US-GAAP
- Financial Due Diligence
- Unterstützung im Beteiligungscontrolling
- Interne Revision
- Unternehmensbewertung

BUSINESS PROCESS OUTSOURCING

- Buchführung und Finanzbuchhaltung
- Lohnbuchhaltung
- Reporting, Controlling, Rechnungswesen
- Vorbereitung von Jahresabschlüssen
- Cash Management
- Vorbereitung von Steuererklärungen



Ausländische Unternehmen sollten vor der Aufnahme von Geschäftstätigkeiten in Thailand die investitionsrechtlichen Beschränkungen des sog. Foreign Business Act 1999 (FBA) beachten. Dieser gilt in räumlicher Hinsicht im gesamten Gebiet des Königreichs und ist in persönlicher Hinsicht auf alle Ausländer anwendbar. Sachlich findet das Gesetz auf alle in seinen 3 Annexlisten aufgezählten Geschäftstätigkeiten Anwendung, die u.a. die meisten Dienstleistungsbereiche umfassen. Als Ausländer im Sinne des Gesetzes gelten insbesondere (i) alle natürlichen Personen, die nicht die thailändische Staatsangehörigkeit besitzen, (ii) alle juristischen Personen, die in Thailand nicht registriert sind, sowie (iii) alle juristischen Personen, die zwar in Thailand registriert sind, aber deren Gesellschaftsanteile mindestens zur Hälfte von Ausländern gehalten werden. Maßgeblich sind dabei jeweils die Kapitalanteile, nicht die Stimmrechte der Anteilseigner.

Eine Besonderheit gilt für US-amerikanische, australische und japanische Unternehmen, die aufgrund von Freundschaftsverträgen von den Beschränkungen des FBA weitgehend befreit sind.

INVESTITIONS- UND WEITERE GESCHÄFTSFORMEN

Für ausländische Unternehmen bestehen in Thailand diverse Möglichkeiten, unternehmerisch tätig zu werden, z.B.:

- Kapitalgesellschaften
- Personengesellschaften
- Joint Ventures
- Repräsentanzbüro
- International Headquarter / Trading Center
- Zweigniederlassung
- Handelsvertreter

Kapitalgesellschaften

Private Limited Company (Co., Ltd.)

Die überwiegend von Auslandsinvestoren gewählte Co., Ltd. ist eine mit der deutschen GmbH vergleichbare Kapitalgesellschaft. Sie kann sich als solche selbst im eigenen Namen vertraglich binden, Eigentum halten, Rechte erwerben, klagen und verklagt

werden. Eine persönliche Haftung der Anteilseigner besteht nur, soweit die von ihnen gehaltenen Anteile nicht vollständig einbezahlt sind und ist auf den ausstehenden Betrag begrenzt. Darüber hinaus ist die persönliche Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft ausgeschlossen.

Die Gesellschaft handelt als juristische Person durch ihre Organe (Geschäftsführer und Gesellschafterversammlung). Ihre laufenden Geschäfte werden von einem oder mehreren Geschäftsführern geleitet, die die Gesellschaft auch nach außen vertreten.

Einige Unterschiede zum deutschen Recht bestehen in der Gründungsphase. Die Co., Ltd. muss von mindestens 3 natürlichen Personen (sog. Promoter) gegründet werden, die jeweils mindestens einen Anteil zeichnen. Auch im weiteren Verlauf müssen immer mindestens 3 Gesellschafter Anteile halten, wobei dies nach der Gründungsphase auch juristische Personen sein können. Eine Gesellschaft mit nur einem Gesellschafter ist also im Gegensatz zum deutschen Recht nicht möglich.

Die Promoter legen in einem Gründungsprotokoll die Firma, die Adresse der Gesellschaft in Thailand, die Verteilung der Geschäftsanteile, die Höhe des Gesellschaftskapitals sowie den genauen Gesellschaftszweck fest. Die Registrierung beginnt mit der Reservierung eines Firmennamens und der Einreichung des Gründungsprotokolls beim Handelsministerium.

Es existiert grundsätzlich kein gesetzlich festgelegtes Mindestkapital. Jedoch wird bei der Registrierung geprüft, ob das registrierte Kapital für die angestrebte wirtschaftliche Betätigung ausreichend und angemessen ist. Zudem ist zu beachten, dass auch bei der Beantragung von Investitionsförderung, speziellen Geschäftslizenzen oder Arbeitserlaubnissen für Ausländer die Höhe des registrierten und eingezahlten Kapitals relevant ist; diesbezüglich bestehen verschiedene Mindestkapitalvorgaben.

Public Limited Company (PLC)

Demgegenüber ist die PLC für eine breitere öffentliche Streuung der Anteile konzipiert. Sie ist mit der deutschen Aktiengesellschaft ver-

gleichbar und findet ihre Rechtsgrundlage im Public Limited Companies Act. Die Geschäfte der PLC werden von einem Vorstand geführt, der aus mindestens 5 natürlichen Personen bestehen muss. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss ihren Wohnsitz in Thailand haben. Nicht relevant ist dagegen, ob die Vorstandsmitglieder selbst Aktionäre der Gesellschaft sind. Die Vorstandsmitglieder vertreten die Gesellschaft auch nach außen.

Die Gründung der PLC muss durch 15 natürliche Personen erfolgen, von denen mindestens die Hälfte ihren Wohnsitz im Königreich haben muss, und die zusammen mindestens 5 Prozent des Kapitals zeichnen. Die Gesellschaft erlangt ihre rechtliche Existenz mit Abschluss des Registrierungsverfahrens. Sie muss auch in der Folgezeit mindestens 15 Aktionäre aufweisen. Die PLC kann bei Erfüllung der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen an der Börse notiert werden. Im Vergleich zur Co., Ltd. bestehen umfangreichere Bilanzierungs- und Buchführungspflichten.

Personengesellschaften

Ordinary Partnership

Beim Ordinary Partnership binden sich mindestens 2 Partner vertraglich zur Erreichung eines bestimmten Zwecks, und leisten zu dessen Förderung Beiträge in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen. Alle Einlagen gelten, soweit nicht gesellschaftsvertraglich etwas anderes bestimmt ist, grundsätzlich als gleichwertig. Die Gesellschafter müssen natürliche Personen sein. Der Gesellschaftszweck ist keinen weiteren gesetzlichen Anforderungen unterworfen, ebenso wie die Gründung kaum Formalitäten und keine Publikationspflichten kennt. Insbesondere eine Registrierung ist nicht erforderlich. Erforderlich ist lediglich ein Gesellschaftsvertrag, dessen Umfang und Inhalt allein den Partnern überlassen ist. So liegt auch dann bereits ein Gesellschaftsvertrag vor, wenn die Partner einvernehmlich die Geschäftstätigkeit aufnehmen, ohne zuvor Einzelheiten schriftlich niedergelegt zu haben. Die Ordinary Partnership wird steuerrechtlich als Einheit behandelt. Sie ist als Personenverband einer eigenen – hinsichtlich der Abzugsmöglichkeiten gegenüber der Einkommensteuer natürlicher Personen mo-

difizierten – Einkommensteuer, jedoch keiner Körperschaftsteuer unterworfen.

Gesellschaftsrechtlich ist die mit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) vergleichbare Ordinary Partnership als Grundform der Personengesellschaften keine von ihren Anteilseignern verschiedene Rechtspersönlichkeit. Dementsprechend haften alle Partner als Gesamtschuldner unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen für Gesellschaftsschulden.

Registered Ordinary Partnership

Die Rechtsform einer bestehenden Ordinary Partnership kann durch deren Registrierung nachträglich verändert werden. Mit der Registrierung entsteht eine Registered Ordinary Partnership, die selbst juristische Person ist, also auch unter ihrem eigenen Namen Partei eines Vertrages oder Rechtsstreits sein kann. Sie entfernt sich damit von ihren Partnern und wird eine rechtlich selbstständige Einheit. Sie entspricht im Wesentlichen dem Konzept der deutschen Offenen Handelsgesellschaft (OHG). Bezüglich der Geschäftsführung und Außenvertretung durch die Anteilseigner ändert sich durch die Registrierung gegenüber der nicht registrierten Ordinary Partnership nichts. Die Registrierung wirkt sich jedoch bei der Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten aus. Zwar haften die Partner als Gesamtschuldner auch weiterhin unbegrenzt persönlich. Jedoch ist die Haftung – anders als bei der Ordinary Partnership – nicht primär. Vielmehr kommt ein Rückgriff auf die Partner erst dann in Betracht, wenn die Gesellschaft in Verzug ist.

Limited Partnership

Die Limited Partnership ist eine von sich von ihren Anteilseignern unterscheidende, selbstständige juristische Person und erlangt diesen Status durch Registrierung. Sie wird durch die Eigenart gekennzeichnet, dass die persönliche Haftung von Anteilseignern auf die Höhe ihrer Einlage beschränkt werden kann. Es muss allerdings – im Unterschied zur Co., Ltd. – stets mindestens ein unbeschränkt haftender Gesellschafter verbleiben. Im Ergebnis gibt es somit 2 Gruppen von Anteilseignern: solche, die unbeschränkt persönlich

haften, und solche, deren Haftung begrenzt ist. Die Konstruktion ähnelt der Kommanditgesellschaft (KG) im deutschen Recht mit ihren Komplementären und Kommanditisten.

Die Geschäftsführung ist ausschließlich den unbeschränkt haftenden Gesellschaftern vorbehalten. Nimmt ein lediglich beschränkt haftender Gesellschafter dennoch an der Geschäftsführung teil, so verliert er die Haftungsprivilegierung und sein Status wandelt sich in den eines unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschafters um.

Joint Ventures

Nach dem FBA gelten juristische Personen als ausländisch, wenn das Gesellschaftskapital mindestens zur Hälfte durch Ausländer gehalten wird. Daher wird – falls keine Förderung durch das Board of Investment (BOI) erreicht oder angestrebt wird – meist eine Unternehmensform mit 51 Prozent thailändischer Beteiligung gewählt, damit das Unternehmen als inländisch angesehen wird und keiner Beschränkung unterliegt. Soll der ausländische Partner dennoch die Gesellschaft kontrollieren, kann eine Vorzugsbeteiligung mit unterschiedlich gewichteten Stimmrechten und abweichender Gewinnausschüttung vereinbart werden.

Repräsentanzbüro

Ein erster Schritt zur geschäftlichen Betätigung in Thailand kann die Gründung eines Repräsentanzbüros sein. Das Repräsentanzbüro ist ein unselbstständiger Teil der Muttergesellschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Kommerzielle Tätigkeit, insbesondere die Erzielung jeglicher Einnahmen, ist dem Repräsentanzbüro untersagt. Daher unterliegt das Repräsentanzbüro mangels Einkünften nicht der Körperschaftsbesteuerung. Das Betätigungsfeld ist auf folgende Bereiche beschränkt:

- Informationsbeschaffung für die Firmenleitung über die Gegebenheiten des thailändischen Marktes und die aktuelle Wirtschaftsentwicklung;
- Inspektion und Überprüfung der Menge und Qualität der in Thailand hergestellten und vom Mutterhaus gekauften Waren;
- Suche nach lokalen Lieferanten von Gütern und Dienstleistungen für das Mutterhaus;

- Kundenberatung ohne Verkauf;
- Informationen über neue Produkte oder neue Dienstleistungen des Mutterhauses.

Der Vorteil dieser Struktur liegt darin, dass eine Beteiligung thailändischer Partner nicht erforderlich ist. Der Gründungsaufwand ist mittlerweile übersichtlich, da die Repräsentanz keine Investitionsgenehmigung mehr benötigt und lediglich eine entsprechende Registrierung vorgenommen werden muss. Zu beachten ist jedoch, dass lediglich die oben angeführten Tätigkeiten erlaubt sind. Zuständig für ausländische Antragsteller ist das „Department of Business Development“ als Unterbehörde des thailändischen Handelsministeriums. Alle Dokumente müssen in englischer Sprache und notariell sowie konsularisch beglaubigt dem Department of Business Development vorgelegt werden.

International Business Center (IBC)

Ende 2018 wurde die Förderung durch das thailändische Board of Investment und das Finanzministerium für regionale Verwaltungs- und Beschaffungstätigkeiten novelliert. Unter einem IBC, welches das bisherige sog. International Headquarter und das International Trading Center ersetzt, versteht man eine nach thailändischem Recht gegründete Gesellschaft, welche Dienstleistungen für das Mutterhaus oder andere verbundene Gesellschaften in Thailand oder im Ausland erbringt. Um Thailand für ausländische Firmen als Standort attraktiver zu gestalten, können diverse steuerliche Vorteile gewährt werden, sofern die Voraussetzungen für das IBC erfüllt werden. Die Förderung erfasst u.a. Körperschaftsteuerreduktionen auf 8 Prozent, 5 Prozent oder 3 Prozent. Zudem sind ausgezahlte Dividenden steuerfrei, und Einkommensteuersenkungen für Angestellte möglich. Erforderlich sind insbesondere ein Mindestkapital von 10 Mio. THB, jährliche Betriebsausgaben von mindestens 60 Mio. THB sowie unterstützende Tätigkeit für mindestens eine verbundene Gesellschaft. Außerdem muss das IBC mindestens zwei von den folgenden Tätigkeiten ausüben:

- Out-In-Transaktionen (Warenverkauf nach Thailand)
- In-Out-Transaktionen (Warenverkauf von Thailand)
- Out-Out-Transaktionen (Warenverkauf außerhalb Thailands)

Zweigniederlassung

Für eine ausländische Gesellschaft besteht als weitere Form der Marktpräsenz die Möglichkeit der Zweigniederlassung (Branch Office). Diese ist rechtlich ein Teil der Muttergesellschaft. Eine Zweigniederlassung ist vom Tätigkeitsumfang – anders als das Repräsentanzbüro – grundsätzlich nicht auf reine Servicetätigkeiten im Verhältnis zum Mutterhaus beschränkt. So kann eine Zweigniederlassung beispielsweise auch für den Zweck errichtet werden, Produkte des Mutterhauses in Thailand zu verkaufen, oder um in Thailand kostenpflichtige Leistungen zu erbringen. Hierfür ist indes die Beantragung einer entsprechenden Foreign Business License notwendig. Diese erfordert ein komplexes und eher langwieriges Antragsverfahren und wird in der Regel nur erteilt, wenn innovative Hochtechnologien nach Thailand transferiert werden und kein Wettbewerb zu inländischen Unternehmen entsteht.



Handelsvertreter

Eine Alternative zur Errichtung einer eigenen Niederlassung stellt die Einschaltung eines Handelsvertreters oder eines Vertriebspartners dar. Der Vorteil dieser Variante ist, dass die relativ hohen Betriebs- und Unterhaltungskosten einer Niederlassung entfallen. Dieser Gesichtspunkt kann gerade in einer frühen Phase der Orientierung und Markterforschung bei noch unsicheren Zukunftsperspektiven eine Rolle spielen. Allerdings stehen den Kostenvorteilen auch mögliche Nachteile gegenüber. Die Einschaltung eines Handelsvertreters erfordert ein erhebliches Maß an Vertrauen. Etliche Vertreter sind für mehrere Unternehmen tätig, so dass sichergestellt werden muss, dass der Vertreter einerseits mit dem nötigen Nachdruck für den Auftraggeber tätig wird und andererseits keine Konkurrenzprodukte vertreibt. Ausländern ist die Tätigkeit als Handelsvertreter in Thailand durch den FBA mit wenigen Ausnahmen untersagt.

Bangkok



Investitionsförderung

Das thailändische BOI ist mit der Aufgabe betraut, Auslandsinvestitionen durch die Bereitstellung von Investitionsanreizen zu stimulieren. Zur Erreichung dieses Ziels steht ihm ein breites Spektrum fiskalischer und nicht-fiskalischer Anreize, Befreiungen von Beschränkungen und Investitionsschutzmechanismen zur Verfügung. Oberstes Auswahlkriterium für die Förderung ist die Eignung der beantragten Unternehmung, den Fortschritt Thailands zu fördern. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Unternehmung Arbeitsplätze schafft und die lokale Wirtschaft fördert, sich positiv auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung oder die nationale Sicherheit auswirkt sowie ökologisch und technologisch angemessen erscheint.

Das BOI folgt bei der Investitionsförderung einer Prioritätenliste. Diese umfasst u.a. Infrastrukturprojekte, Umweltschutz und bestimmte Schlüsselindustrien. Als Förderung sind Befreiung oder Reduzierung von Körperschaftsteuern sowie von Importabgaben für Maschinen vorgesehen, die für die Produktion oder in sonstiger Weise für den Projektzweck erforderlich sind. Die für Investoren interessantesten nicht-fiskalischen Investitionsanreize sehen die Befreiung von gesetzlichen Restriktionen vor. So können der üblicherweise untersagte Landerwerb für Ausländer genehmigt werden, Arbeitsgenehmigungen zur Beschäftigung von Ausländern vereinfacht erteilt werden und Beschränkungen des FBA für Auslandsbeteiligungen entfallen.

Als Alternative zur Beantragung von Investitionsförderung beim BOI kommt die Ansiedlung des Unternehmens in einem der staatlich geförderten Industriegebiete (Industrial Estates) in Betracht.

Industrial Estates befinden sich in allen Landesteilen und bieten die vollständige Infrastruktur eines modernen Industriegebiets. Die einzelnen Estates setzen dabei üblicherweise Branchenschwerpunkte bzw. sind mit spezialisierten Einrichtungen für bestimmte Industriezweige optimiert. Die entsprechenden Förderungsmöglichkeiten sind mit denen des BOI vergleichbar.

Besonders interessant sind derzeit Investitionen in bestimmten Schlüsselindustrien im Eastern Economic Corridor in den drei südöstlich von Bangkok gelegenen Provinzen Rayong, Chonburi und Chachaongsao. Investoren erhalten nicht nur besondere Förderanreize, sondern können auch auf eine zunehmend bessere Infrastruktur zurückgreifen, etwa auf den gut ausgebauten Tiefseehafen in Laem Chabang.



Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand besteht seit dem 10. Juli 1967 ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). Nachfolgend werden die wichtigsten nationalen Steuerarten dargestellt.

KÖRPERSCHAFTSTEUER

Unternehmen sind in Thailand körperschaftsteuerpflichtig, wenn sie entweder nach thailändischem Recht gegründet wurden oder in Thailand geschäftlich tätig sind.

Die Körperschaftsteuer (Corporate Income Tax) wird bei thailändischen Unternehmen auf das weltweit erzielte Nettoeinkommen erhoben. Bei Betriebsstätten ausländischer Unternehmen ist lediglich das innerhalb des Königreichs von der Betriebsstätte erwirtschaftete Einkommen der Besteuerung unterworfen. Der Regelsatz beträgt bereits seit einigen Jahren 20 Prozent. Kleine und mittelständische Unternehmen können steuerliche Vergünstigungen erhalten. Kosten und Abschreibungen können in einem Rahmen von 5 bis 100 Prozent vom Bruttoeinkommen abgesetzt werden. Nettoverluste sind bis zu 5 aufeinander folgende Jahre vortragsfähig; ein Rücktrag ist nicht möglich. Die Körperschaftsteuer ist halbjährlich zu deklarieren und zu zahlen. Von dem Gewinn nach Körperschaftsteuer sind 5 bis 10 Prozent des registrierten Kapitals als sog. Mindestreserve in die Bilanz einzustellen. Nur der verbleibende Betrag kann ausgeschüttet werden. Der Körperschaftsteuersatz ist unabhängig davon, ob Gewinne ausgeschüttet werden. Im Falle der Ausschüttung fällt eine Quellensteuer i.H.v. 10 Prozent auf die Dividendenzahlung an. Eine Remittance Tax mit einem Satz von 10 Prozent wird bei Rückführung von Gewinnen einer in Thailand tätigen Zweigstelle (Branch) an ihre Muttergesellschaft im Ausland erhoben.

LOHNSTEUER

Die Lohnsteuer (Personal Income Tax) wird ohne Rücksicht auf die Nationalität von allen natürlichen Personen in Thailand erhoben, die sich für mehr als 180 Tage pro Kalenderjahr im Königreich aufhalten. Berechnungsgrundlage für die progressive Besteuerung mit einem Höchstsatz von 35 Prozent ist in diesem Fall das sog. Welt-

jahreseinkommen. Einkommen aus ausländischen Quellen, das nicht aus einem Anstellungsverhältnis oder sonstigen geschäftlichen Tätigkeiten in Thailand bezogen wird, unterliegen in Thailand jedoch nur dann der Besteuerung, wenn es im gleichen Steuerjahr nach Thailand eingeführt wird. Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, Lohnsteuern einzubehalten und direkt an den Fiskus abzuführen. Bei der Berechnung des persönlichen Steuersatzes sind vom Bruttoeinkommen – je nach Einkommensart und persönlichen Lebensverhältnissen – verschiedene pauschale und individuelle Freibeträge abzugsfähig.

QUELLENSTEUER

Die Quellensteuer oder Vorabzugsteuer (Withholding Tax) stellt keine zusätzliche Steuer dar, sondern ist lediglich eine Erhebungsform der Lohn- bzw. Körperschaftsteuer. Der Zahlende muss die Steuer vom Einkommen bzw. vom Rechnungsbetrag direkt einbehalten, und innerhalb von 7 Tagen nach Monatsende an das Revenue Department abführen. Der Steuerpflichtige bekommt eine Bestätigung (Tax Certificate) über die einbehaltene Steuer und kann diese als Beleg zusammen mit seiner Jahreseinkommensteuererklärung beim Finanzamt einreichen, um sich die Vorabzugsteuer auf seine Steuerschuld anrechnen zu lassen.

Die Steuersätze betragen grundsätzlich 10 Prozent auf Dividenden sowie 15 Prozent auf Zinsen und Lizenzgebühren von Thailand nach Deutschland. Zahlungen für Dienstleistungen werden mit 2 bis 15 Prozent besteuert, wobei sich der Höchstsatz u.a. auf technische Dienstleistungen durch Nichtansässige bezieht. Die nationalen Regelungen zur Quellenbesteuerung decken sich in vielen Bereichen mit denen des DBA; Abweichungen bestehen beispielsweise hinsichtlich Lizenzgebühren für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, welche nach DBA mit 5 Prozent besteuert werden.

MEHRWERTSTEUER

Das thailändische System der Mehrwertsteuererhebung (Value Added Tax, kurz VAT) ist mit dem in Deutschland angewandten

System vergleichbar. Die Steuer wird beim Verkauf von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen an den Endverbraucher dem Preis aufgeschlagen, und vom Händler oder Dienstleister an das Finanzministerium abgeführt. Hat der Händler oder Dienstleister selbst an Lieferanten Mehrwertsteuer entrichtet, ist diese als Vorsteuer abzugsfähig, so dass die Steuerlast im Endeffekt allein vom Endabnehmer getragen wird. Die Mehrwertsteuer ist bereits seit vielen Jahren von dem gesetzlichen Regelsatz in Höhe von 10 Prozent auf derzeit 7 Prozent reduziert. Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer auf den Regelsatz wird regelmäßig politisch diskutiert, ist bislang aber nicht durchgesetzt worden. Bestimmte Warengruppen und Dienstleistungen sind aufgrund ihrer Bedeutung für das Gemeinwohl von der Mehrwertsteuer befreit. Ebenso sind Kleinunternehmer von der Mehrwertsteuer befreit, sofern deren jährlicher Umsatz weniger als 1,8 Mio. Baht beträgt.

STEMPELSTEUER

Bestimmte Dokumente und Urkunden unterliegen einer sog. Stempelsteuer (Stamp Duty), die dem Dokument in Form von Marken beigefügt wird. Nur mit den entsprechenden Marken versehene Dokumente entfalten im Rechtsverkehr, insbesondere vor Behörden und Gerichten, volle Beweiswirkung. Die Steuer wird auf insgesamt 28 verschiedene Arten von Dokumenten erhoben. Nicht darunter fallen Dokumente, die an Empfänger im Ausland gerichtet sind oder nur dort rechtskräftig sein sollen.

VERBRAUCHSTEUER

Das Überführen sog. Luxusgüter in den freien Verkehr unterliegt einer Verbrauchsteuer (Excise Tax), die zwischen 2 und 50 Prozent des jeweiligen Zollwerts beträgt.

Das thailändische Arbeitsrecht wurde durch das Inkrafttreten des neuen Labor Act im Jahr 1998 grundlegend geändert und umfassend modernisiert, um den Anforderungen des gegenwärtigen Arbeitsmarktes gerecht zu werden. Seither gab es diverse Ergänzungen, zuletzt Ende 2018. In Thailand existiert eine spezielle Arbeitsgerichtsbarkeit. Grundsätzlich gelten die Regelungen des thailändischen Arbeitsrechts gleichermaßen sowohl für thailändische als auch für ausländische Arbeitgeber und -nehmer.

BETRIEBSREGELN

Hat ein Unternehmen mehr als 10 Arbeitnehmer, so muss es betriebliche Work Rules in thailändischer Sprache aufsetzen und am Arbeitsplatz aushängen. Die Work Rules können diverse Regeln umfassen, etwa Arbeitszeit, freie Tage, Überstundenregelungen, Abfindungszahlungen und Disziplinarmaßnahmen.

KÜNDIGUNGEN

Die Kündigungsschutzregelungen sind grundsätzlich weniger streng als in Deutschland. So können sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in der Regel 30 Tage vor dem Zeitpunkt der Gehaltszahlung schriftlich kündigen. Das Arbeitsverhältnis endet dann mit der folgenden Gehaltszahlung. Die gesetzliche Kündigungsfrist beträgt daher in der Regel 30 Tage. Sollte vertraglich eine längere Kündigungsfrist vereinbart sein, wäre diese bindend. Der Arbeitgeber kann das Arbeitsverhältnis allerdings auch mit sofortiger Wirkung kündigen, muss jedoch die Abfindung in voller Höhe zahlen. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine Abfindung, die von der gesamten Beschäftigungsdauer abhängt. Der Anspruch entfällt, wenn der Arbeitnehmer einen schweren Verstoß gegen Sorgfalts- und Treuepflichten gegenüber dem Arbeitgeber begangen hat. Die Mindesthöhe der Abfindungen berechnet sich anhand der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses nach folgender Tabelle.

Beschäftigungsdauer	Höhe der Abfindung
mindestens 120 Tage	30 Tage des letzten Lohnsatzes
mindestens 1 Jahr	90 Tage des letzten Lohnsatzes
mindestens 3 Jahre	180 Tage des letzten Lohnsatzes
mindestens 6 Jahre	240 Tage des letzten Lohnsatzes
mindestens 10 Jahre	300 Tage des letzten Lohnsatzes
mindestens 20 Jahre	400 Tage des letzten Lohnsatzes

SOZIALVERSICHERUNG UND UNFALLVERSICHERUNG

Die thailändische Sozialversicherung besteht aus Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die Versicherungspflicht ist für Arbeitnehmer grundsätzlich bei Unternehmen mit 10 oder mehr Arbeitnehmern gegeben. In diesem Fall sind die folgenden Sozialabgaben zu kalkulieren: Der Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen jeweils 5 Prozent des Lohnes als Sozialabgaben abführen, wobei eine Beitragsbemessungsgrenze von 15.000 Baht gilt. Die Abgaben beziffern sich wie folgt:

- 3,0 Prozent Altersvorsorge
- + 1,5 Prozent Krankenversicherung
- + 0,5 Prozent Arbeitslosenunterstützung

= 5 Prozent Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmeranteil.

Der Arbeitgeber hat den Beitrag des Arbeitnehmers von dessen Lohn im Voraus einzubehalten und abzuführen. Der Höchstbeitrag des vom Arbeitgeber monatlich zu zahlenden Sozialversicherungsbeitrags beträgt pro Arbeitnehmer aktuell 750 Baht. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, seine Arbeitnehmer innerhalb von 30 Tagen beim Social Security Fund anzumelden.

Nach den Regelungen des Workmen's Compensation Fund Act besteht zudem für Betriebe mit 10 oder mehr Mitarbeitern die Pflicht, zwischen 0,2 und 1 Prozent des Jahreseinkommens der Beschäftigten in den Fond einzuzahlen. Bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten bestehen dann gegen den Workmen's Compensation

Fund u.a. Ansprüche auf Erstattung von Behandlungskosten zu einem bestimmten Satz sowie auf Lohnfortzahlung. Nicht sozial- und unfallversicherungspflichtig sind Saisonarbeiter im Agrar- und Fischereibereich, Angestellte im Öffentlichen Dienst und Angestellte internationaler Organisationen.

AUSLÄNDISCHE ARBEITSKRÄFTE

Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern, welche nicht die thailändische Staatsangehörigkeit besitzen, ist grundsätzlich die Erteilung einer Arbeitserlaubnis erforderlich, die ab dem 1. Arbeitstag gelten muss. Ausnahmen gelten für bestimmte Personengruppen, beispielsweise bei einigen Tätigkeiten im Bereich Bildung oder Kunst. Das maßgebliche Kriterium für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis ist die Kapitalausstattung des Unternehmens. Nach den aktuellen Vorgaben ist pro erteilter Arbeitserlaubnis ein Kapital von 2 Mio. Baht notwendig. Es handelt sich hierbei lediglich um Mindestanforderungen, neben denen je nach Branche und Umständen des Einzelfalles weitere Bedingungen bestehen können. Weiterhin zu beachten ist, dass die Quote ausländischer Arbeitnehmer im Verhältnis zu thailändischen Arbeitnehmern für Gesellschaften maximal 1:4 betragen darf.

MINDESTLÖHNE

Seit April 2018 beträgt der thailändische Mindestlohn je nach Provinz zwischen 308 und 330 Baht pro Tag.

URLAUB

Der Arbeitnehmer ist mindestens an einem Tag der Woche freizustellen. Der Anspruch auf Erholungsurlaub (nach einem Jahr Beschäftigung) beträgt mindestens 6 Tage pro Jahr. Zudem müssen mindestens 13 der offiziellen Feiertage gewährt werden.

Immobilienenerwerb

Ausländern ist es grundsätzlich nicht gestattet, in Thailand Grundeigentum zu erwerben. Für ausländische Unternehmen besteht jedoch die Möglichkeit, bei Gewährung einer Investitionsförderung durch das BOI oder bei Zulassung zu einem Industrial Estate, Land für die Ansiedlung der Unternehmung zu erwerben.

Unternehmen, deren ausländischer Kapitalanteil unter 50 Prozent liegt, unterliegen nicht den für Ausländer geltenden Beschränkungen. Liegt der ausländische Kapitalanteil jedoch zwischen 40 und 49 Prozent, so ist eine Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich. Dem Versuch, diese Bestimmung zu umgehen, indem zunächst eine Gesellschaft mit weniger als 40 Prozent ausländischer Kapitalbeteiligung ein Grundstück erwirbt, und der ausländische Kapitalanteil im Nachhinein erhöht wird, steht Paragraph (Section) 100 des Land Code entgegen. Hiernach gelten die Beschränkungen beim Grundstückserwerb auch für Unternehmen, die erst nach dem Erwerb des Immobilieneigentums den maßgeblichen ausländischen Kapitalanteil erreichen.

Auch der in der Praxis häufig erwogene Grundstückserwerb über eine thailändische Gesellschaft mit ausländischer Minderheitsbeteiligung unterliegt seit 2006 strengeren Überprüfungen. Das Land Department wird bei solchen Geschäften die Gesellschafterstruktur und Finanzierung genau untersuchen, um sicherzustellen, dass die thailändischen Gesellschafter nicht als bloße Treuhänder agieren.

Streitbeilegung

Bei der Gestaltung grenzüberschreitender Verträge sollte ein besonderes Augenmerk auf die Klausel zur Streitbeilegung gelegt werden. So werden bislang Urteile deutscher Gerichte in Thailand nicht anerkannt und vollstreckt, so dass, wenn die Vertragsparteien einen deutschen Gerichtsstand vereinbaren, ein weiteres lokales Verfahren erforderlich ist. Seit 1997 existiert in Bangkok der Intellectual Property and International Trade Court, welcher in der Praxis mittlerweile in vielen Verträgen als Gericht gewählt wird. Das Gericht ist zuständig sowohl für alle zivil- und strafrechtlichen Streitigkeiten im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes, als auch für sämtliche internationale Handelsstreitigkeiten.

In Thailand spielen zudem Schiedsverfahren eine wichtige Rolle in der Praxis der Streitbeilegung. Das Königreich ist bereits im Jahre 1959 dem New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 beigetreten. Das Schiedsverfahren hat gegenüber dem Verfahren vor staatlichen Gerichten den Vorteil der Einwirkungsmöglichkeit der Parteien bei der Wahl der Schiedsrichter und Besetzung des Gerichts, sowie hinsichtlich der Vermeidung einer systematischen Ausnutzung nebeneinander bestehender Gerichtszuständigkeiten (sog. forum shopping). Zudem ist das schiedsgerichtliche Verfahren in der Regel von kürzerer Dauer als ordentliche Prozesse.

In Thailand gibt es die in der Zivilprozessordnung normierte Möglichkeit eines Schiedsverfahrens vor staatlichen Gerichten sowie das vom Arbitration Act (2002) geregelte Verfahren vor dem Thai Arbitration Institute (Ministry of Justice) und anderen Schiedsgerichten wie dem Board of Trade, wobei insbesondere das Verfahren vor dem Thai Arbitration Institute in der Praxis von Relevanz ist. Der Arbitration Act entspricht, abgesehen von geringen Abweichungen, dem Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) und erfasst sowohl rein inländische als auch internationale Verfahren.

Unser Profil

Als Rechtsanwälte, Steuerberater, Unternehmens- und IT-Berater und Wirtschaftsprüfer sind wir an 109 eigenen Standorten in 49 Ländern vertreten. Unsere Mandanten vertrauen weltweit unseren 5.120 Kolleginnen und Kollegen.

Die Geschichte von Rödl & Partner beginnt im Jahr 1977 mit der Gründung als Ein-Mann-Kanzlei in Nürnberg. Unser Ziel, unseren international tätigen Mandanten überall vor Ort zur Seite zu stehen, setzte die Gründung erster eigener Niederlassungen – beginnend – in Mittel- und Osteuropa (ab 1991) voraus. Dem Markteintritt in Asien (ab 1994) folgte die Erschließung wichtiger Standorte in West- und Nordeuropa (ab 1998), in den USA (ab 2000), in Südamerika (ab 2005) und Afrika (ab 2008).

Unser Erfolg basiert seit jeher auf dem Erfolg unserer deutschen Mandanten: Rödl & Partner ist immer dort vor Ort, wo Mandanten Potenzial für ihr wirtschaftliches Engagement sehen. Statt auf Netzwerke oder Franchise-Systeme setzen wir auf eigene Niederlassungen und die enge, fach- und grenzüberschreitende Zusammenarbeit im unmittelbaren Kollegenkreis. So steht Rödl & Partner für internationale Expertise aus einer Hand.

Unser Selbstverständnis ist geprägt von Unternehmergeist – diesen teilen wir mit vielen, vor allem aber mit deutschen Familienunternehmen. Sie legen Wert auf persönliche Dienstleistungen und haben gerne einen Berater auf Augenhöhe an ihrer Seite.

Unverwechselbar macht uns unser „Kümmerer-Prinzip“. Unsere Mandanten haben einen festen Ansprechpartner. Er sorgt dafür, dass das komplette Leistungsangebot von Rödl & Partner für den Mandanten optimal eingesetzt werden kann. Der „Kümmerer“ steht permanent zur Verfügung; er erkennt bei den Mandanten den Beratungsbedarf und identifiziert die zu klärenden Punkte. Selbstverständlich fungiert er auch in kritischen Situationen als Hauptansprechpartner.

Wir unterscheiden uns auch durch unsere Unternehmensphilosophie und unsere Art der Mandantenbetreuung, die auf Vertrauen basiert und langfristig ausgerichtet ist. Wir setzen auf renommierte Spezialisten, die interdisziplinär denken, denn die Bedürfnisse und Projekte unserer Mandanten lassen sich nicht in einzelne Fachdisziplinen aufbrechen. Unser Ansatz basiert auf den Kompetenzen in den einzelnen Geschäftsfeldern und verbindet diese nahtlos in fachübergreifenden Teams.

EINZIGARTIGE KOMBINATION

Rödl & Partner ist kein Nebeneinander von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Buchhaltern, Unternehmensberatern und Wirtschaftsprüfern. Wir arbeiten über alle Geschäftsfelder hinweg eng verzahnt zusammen. Wir denken vom Markt her, vom Kunden her und besetzen die Projektteams so, dass sie erfolgreich sind und die Ziele der Mandanten erreichen.

Unsere Interdisziplinarität ist nicht einzigartig, ebenso wenig unsere Internationalität oder die besondere, starke Präsenz bei deutschen Familienunternehmen. Es ist die Kombination: Ein Unternehmen, das konsequent auf die umfassende und weltweite Beratung deutscher Unternehmen ausgerichtet ist, finden Sie kein zweites Mal.

Ihre Ansprechpartner

○ BANGKOK

ARNUPARP TISHYADATTA
Empire Tower 3, 25th Floor
1 South Sathorn Road
Yannawa, Sathorn
Bangkok 10120

T +66 2 0263 258
arnuparp.tishyadatta@roedl.com

PHILIP ENDE
Empire Tower 3, 25th Floor
1 South Sathorn Road
Yannawa, Sathorn
Bangkok 10120

T +66 2 0263 258
philip.ende@roedl.com



○ KÖLN

MARKUS SCHLUETER
Rödl & Partner
Kranhaus 1
Im Zollhafen 18
50678 Köln

T +49 221 9499 093 42
markus.schlueter@roedl.com



Besuchen Sie uns!
www.roedl.de/thailand